

Ebenso wie Art. 2 Abs. 5 und Art. 49 der UN-Charta den gegenseitigen Beistand der Staaten gegen den Aggressor, das Zusammenwirken der Staaten zum Schutze des Friedens vorsehen, sahen bereits die Moskauer Deklaration über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelaten von 1943 und später das Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945 das Zusammenwirken der Staaten bei der Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher vor. Diese Zusammenarbeit beschränkte sich keineswegs auf die gegenseitige Information und Beihilfe. Ein Teil dieses Zusammenwirkens waren die Prozesse vor den Internationalen Militärtribunalen in Nürnberg und Tokio selbst. Darüber hinaus aber sollten die Kriegsverbrecher an die Länder ausgeliefert werden, in denen sie ihre Kriegsverbrechen begangen hatten. Dieser Grundsatz, der bereits in der Moskauer Deklaration enthalten war, der im Februar 1945 im Beschluß der Interamerikanischen Konferenz über Probleme des Krieges und des Friedens wieder kehrt<sup>72</sup>, in dem den amerikanischen Republiken empfohlen wird, Kriegsverbrechern kein Asyl zu geben und sie auszuliefern, wird in Art. 4 des Londoner Viermächte-Abkommens ausdrücklich bestätigt. Schließlich hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihren Resolutionen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 170 (II) vom 31. Oktober 1947 unter Berufung auf diese Dokumente ihren Mitgliedern die Auslieferung der Kriegsverbrecher empfohlen und auch die Nichtmitgliedstaaten angehalten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zunächst einmal erscheint es völlig klar, daß die gegenseitige Verpflichtung zur Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher gerade das Recht zur Gewährung von Asyl ausschließt und, wenn man nicht selbst bestraft, die Verpflichtung zur Auslieferung einschließt. Tatsächlich ist das auch die allgemeine Auffassung gewesen. Es wurde auch so verfahren, bis die Zusammenarbeit der Alliierten im kalten Krieg praktisch zum Erliegen kam.

Das Verbot der Gewährung von Asyl und die Verpflichtung zur Auslieferung bei Kriegsverbrechen ergibt sich zwischen den Alliierten — oder, um es allgemein auszudrücken, zwischen den Nichtaggressorstaaten — mittelbar aus dem Aggressionsverbot, nämlich aus der Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Kampf gegen den Aggressor. Dagegen erscheint die Pflicht zur Auslieferung von Kriegsverbrechern bei dem Aggressorstaat oder seinem Nachfolger unmittelbar als eine der Konsequenzen aus der Verletzung des Aggressionsverbots.

Diese Fragen haben 1946 auf der Pariser Friedenskonferenz eine Rolle gespielt. In die Friedensverträge mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland wurden übereinstimmende Artikel aufgenommen, die diese Länder verpflichten, auch nach Abschluß des Friedensvertrages zu gewährleisten, daß Kriegsverbrecher festgenommen und vor Gericht gestellt werden<sup>73</sup> 74. Versuche einzelner Regierungen, diese Verpflichtung auf Kriegsverbrechen im engeren Sinne zu beschränken und insbesondere die Auslieferungsverpflichtung für eigene Staatsbürger auszunehmen, wurden von der Konferenz zurückgewiesen<sup>75</sup>.

Die Verpflichtung in den Friedensverträgen zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen bezieht sich eindeutig auf die Tatbestände von Nürnberg. Sie schließt die Auslieferungsverpflichtung ein, auch soweit

es sich um eigene Staatsbürger handelt. Sie ist unbefristet und läßt den ehemaligen Aggressorstaaten keine Möglichkeit, durch innerstaatliche Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis eine der völkerrechtlichen Verpflichtung nicht entsprechende Regelung zu schaffen. Die Friedensverträge fixieren damit nur, was sich aus der Verantwortlichkeit für die Verletzung des Aggressionsverbots ohnehin ergibt. Die Verpflichtung zur Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher in den ehemaligen Aggressorstaaten bestand auch vor dem Abschluß der Friedensverträge. Sie findet sich daher bereits in den Waffenstillstandsverträgen und ist auch im Potsdamer Abkommen ausdrücklich erwähnt. Die neue Aussage der Friedensverträge besteht gerade darin, daß diese Verpflichtung im dargestellten Umfang auch nach dem Abschluß der Friedensverträge fortbesteht. Der ehemalige Aggressorstaat bzw. sein Nachfolger kann — wenn er nicht selbst bestraft hat — eine Auslieferung von Kriegsverbrechern weder mit der Begründung ablehnen, daß es sich um eigene Staatsbürger handelt, noch kann er die Auslieferung fremder Staatsbürger, wenn es sich um Kriegsverbrechen handelt, unter Berufung auf „politische Verbrechen“ ablehnen. Beides wird durch die Friedensverträge ausgeschlossen. Die Rechtsgrundlage ist in beiden Fällen gleich.

Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen werden nach der Durchsetzung des Aggressionsverbots nicht als innere Angelegenheiten eines Staates akzeptiert. Sie sind nichts, worüber es eine im wesentlichen ausschließliche Zuständigkeit eines Staates gäbe. Deshalb wird z. B. auch im Art. VII der Genocidkonvention ausdrücklich erklärt, daß Völkermord im Sinne der Auslieferungsdelikte nicht als „politisches Verbrechen“ angesehen werden darf. Deshalb schließt die Flüchtlingskonvention der UN vom 28. Januar 1951 aus ihrem Anwendungsbereich generell Personen aus, die im Verdacht stehen, ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben.

Die Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen erscheint damit als eine völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten. Sie kann von einzelnen Staaten nicht aufgegeben oder aufgehoben werden, weil diese Frage nicht mehr im Souveränitätsbereich der einzelnen Staaten liegt, ebensowenig wie das Recht zum Kriege. In diesem Sinne heißt es auch in der Erklärung der Warschauer Juristenkonferenz vom Mai 1964, daß „die Verfolgung und Bestrafung dieser Verbrechen nicht als eine ausschließlich innere Angelegenheit, sondern als eine universelle internationale Rechtspflicht der Staaten angesehen werden muß“<sup>76</sup>.

Eben weil die einseitige Festlegung von Verjährungsfristen für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen eine Entscheidung über die Beendigung der Strafverfolgung wäre, steht sie im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht. Nicht weil das Völkerrecht keine Verjährungsvorschriften kennt, sondern weil es eine unbefristete Strafverfolgung für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen gebietet, können die Staaten nicht willkürlich die Strafverfolgung einstellen und ist das Prinzip der Nichtverjährung nichts, was die Staaten kraft ihrer Souveränität ablehnen oder annehmen können.

Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen

Eine Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen würde aus diesen Gründen keine neue Rechtslage schaffen, sondern einen rein deklaratorischen — bestenfalls interpretativen — Charakter

75 NJ 1964 S. 442.

72 Text in Dept. of State Bulletin 12 (1945) p. 347.

73 Friedensvertrag Italien Art. 45, Ungarn Art. 6, Bulgarien Art. 5, Rumänien Art. 6, Finnland Art. 9.

74 Paris Peace Conference 1946. Selected Documents, Dept. of State Publ. No. 2868. Conf. Series No. 103 p. 222 und 1259. Art. VII Abs. 2 des Genocidabkommens bleibt insofern hinter der Regelung der Friedensverträge zurück.